

AUS DEM **fiktiven** PROTOKOLL EINES SCHEIDUNGSRICHTERS:

Wer bekommt den Porsche?

W In ihrem Handydisplay erschien sein Name. Nach einer kurzen, sachlich gewollten Begrüßung erinnerte er sie: »Bitte vergiss nicht, am Monatsende den Porsche zurückzugeben.«
 »Wieso denn das? Den hast du mir doch geschenkt! Erinnere dich! An meinem 35. Geburtstag! Ralf und Susanne waren da. Sie waren total perplex. Ralf hat noch auf deine Großzügigkeit angestoßen.«
 »Vergiss es! Der Porsche hat mir nie gehört. Er ist geleast und der Leasingvertrag läuft am Monatsende aus. Am besten ...«

»Am besten, am besten, nichts am besten! Für dich vielleicht am besten. Der Porsche gehört mir. Geschenk ist geschenkt und das schon seit drei Jahren. Von mir kriegst du ihn nicht zurück.«

Vor Wut bebend und tief verletzt schaltete sie das Handy aus.

Er dachte nach: »Die monatliche Leasingrate betrug 2.800 Euro. Sie war deshalb so hoch, weil er seinerzeit auf eine Sonderzahlung verzichtet hat. Aus welchen Gründen eigentlich? Steuerlich? Liquidität?«

Er ließ sich über seine Vorstandsassistentin mit dem Sachbearbeiter der Leasingfirma verbinden und informierte diesen über sein laufendes Scheidungsverfahren, die Weigerung seiner Frau, das Auto zurückzugeben und bat ihn, das Fahrzeug doch am Monatsende bei seiner Frau abzuholen. Der Sachbearbeiter wand sich, er habe den Porsche erhalten und müsse ihn zurückgeben. Er möge auch bedenken, dass Leasingnehmer die Gesellschaft ist, deren Vorstandsmitglied er sei. Bisher sei alles diskret vor sich gegangen. Andernfalls gäbe es E-Mail-Verkehr etc. Er möge sich doch mit seiner Frau einigen ...

Und was, wenn nicht? Ja, dann müsse er weiter zahlen, die Leasingrate, Steuer, Versicherung einschließlich Vollkaskoversicherung usw. Dies sei nun mal vertraglich so vereinbart. Sonst sei er angewiesen, die Forderung aus dem Leasingvertrag an ein Inkassounternehmen zu verkaufen, und das könnte einen Schatten auf sein gutes Image werfen. Ein frustrierendes Gespräch.

Er rief den Syndikusanwalt der Gesellschaft an und stellte die Angelegenheit als ein abstraktes Problem aus seinem Freundeskreis dar. Was könne er raten? Eine einstweilige Verfügung? Klage? Der Anwalt blieb erstaunlich undeutlich. Dies sei schwierig wegen des anhängigen Scheidungsverfahrens. Der Anwalt fragte, wo der Kfz-Brief sei. Beim Leasinggeber. Das sei eine gute Nachricht, aber eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Kfz sei schwierig. Er habe den Porsche seiner Frau freiwillig überlassen. Positiv sei, dass diese kein Eigentum an dem Porsche erworben habe, weil ihr der Kfz-Brief nicht übergeben worden sei. Der Anwalt riet ihm, dass sein Freund doch seinen Scheidungsanwalt anrufen möge. Der Freund möge bedenken, dass er Ärger mit seinem Arbeitgeber bekomme, der ja davon ausginge, dass sein Freund den Porsche führe und nicht die von ihm getrennt und in Scheidung lebende Ehefrau. Der Anwalt fragte, was denn in dem Arbeitsvertrag des Freundes stünde. Er erklärte, nähere Einzelheiten seien ihm nicht bekannt und bedankte sich für den Rat.

Er rief seinen Scheidungsanwalt an und stellte ihm das Problem dar. Dieser bat um Bedenkzeit und avisierte einen Rückruf in den nächsten drei Stunden, ein Versprechen, das überraschend eingehalten wurde. Sein Scheidungsanwalt erklärte ihm, es wäre das Beste gewesen, er hätte bei Überlassung des Fahrzeugs an seine Frau mit ihr schriftlich vereinbart, dass sie verpflichtet ist, den Porsche jederzeit zurückzugeben, ihr kein Zurückbehaltungsrecht an dem Auto zusteht etc. Darüber hinaus hätte er den Kfz-Schein behalten und ihr eine notariell beglaubig-

te Kopie des Kfz-Scheins geben sollen. Das Ganze hätte er mit einer Vollmacht für ihn (einschließlich einer Untervollmacht für einen Dritten) verbinden sollen, um das Fahrzeug jederzeit an jedem beliebigen Ort abholen zu können. Einen Kfz-Schlüssel hätte er behalten sollen.

Wenn, wenn, hätte, hätte ... Was tun in der konkreten Situation: Der Scheidungsanwalt riet ihm, mit seiner Frau unter vier Augen zu sprechen. Falls dies nicht möglich sei, mit ihr zu telefonieren oder ihr in den Abendstunden außerhalb der Firma eine E-Mail zu schreiben, um sie darüber zu informieren, dass sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs geworden sei und sie das Wort »Geschenk« falsch gedeutet habe. Bei einer Weigerung könne ihr Unterhaltsanspruch dem Grunde, zumindest aber der Höhe nach gefährdet sein. Sollte das Gespräch ergebnislos bleiben, empfehle er, den Leasinggeber zu bitten, seinen Standpunkt noch einmal zu überdenken und er, der Leasinggeber, solle mittels einstweiliger Verfügung die Herausgabe des Porsche, des Kfz-Schlüssels und des Kfz-Scheins durchsetzen. Er, der Scheidungsanwalt, würde sich gerne auch direkt mit dem Leasinggeber in Verbindung setzen und alles Nötige regeln, unter der Voraussetzung, dass die beim Leasinggeber anfallenden Rechtsverfolgungskosten von ihm als seinem wahren Mandanten getragen werden müssten, da die Leasingfirmen in der Regel nicht in familienrechtliche Angelegenheiten verwickelt werden möchten. Eine andere Möglichkeit wäre, im Rahmen des Scheidungsverfahrens beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung auf Herausgabe von Auto, Kfz-Schlüssel und Kfz-Schein zu verlangen. Man könne dies darauf stützen, dass der Pkw für den Freizeitbereich der Familie gedacht war. Die Hausratsverordnung wird zum Teil analog auf gemieteten Hausrat angewandt und damit auch auf den Porsche. Der sicherste Weg sei, wenn auch zeitintensiver, seine Frau notfalls auf Herausgabe des Porsche an den Leasinggeber zu verklagen. An eine solche rechtskräftige Verurteilung zur Herausgabe des Porsche sei der Familienrichter gebunden.

Er dankte für die Informationen und entschloss sich, mit seiner Frau ein intensives Gespräch zu führen.

München, 16.04.2007

Dr. Tscheuschner*
Rechtsanwalt

*Dr. Peter Tscheuschner ist Fachanwalt für Familienrecht, Mediator in München

*»Vergiss es!
Der Porsche hat
mir nie gehört. Er ist
geleast und der
Leasingvertrag läuft
am Monatsende
aus. Am besten
...«*

CHARAKTERFRAGEN

Ein Schreiben Ihrer Führerscheinstelle, in dem Sie unter der Androhung, Ihnen die Fahrerlaubnis zu entziehen, aufgefordert werden, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung – dem berühmten »Idiotentest« – zu unterziehen; der Führerscheinentzug, weil Sie sich geweigert haben, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten oder weil Sie zwar brav zum Psychotest gingen, aber durchfielen – all das glauben Sie, kann Ihnen nicht passieren? Schließlich haben Sie seit Jahren die Fahrerlaubnis. In

dieser Zeit sind Sie gerade ein oder zweimal wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgefallen und auf Ihrem Flensburger Konto waren nie so viele Punkte verzeichnet, dass Sie auch nur eine Verwarnung bekommen hätten. Ich muss Sie da leider enttäuschen. Unser Gesetzgeber hat nämlich durch eine still und leise eingeführte Änderung der Fahrerlaubnisverordnung eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die Hardliner des Fahrerlaubnisrechts am liebsten zu einer Allzweckwaffe gegen Verkehrsünder ausbauen würden. Was ist geschehen? Dass zum Führen von Kraftfahrzeugen neben den notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnissen die gesundheitliche und charakterliche Eignung für die motorisierte Teilnahme am Straßenverkehr bestehen muss, ist selbstverständlich. Um eventuelle Charaktermängel aufzudecken, hat sich in Deutschland seit Jahrzehnten das bekannte Punktesystem so gut bewährt, dass es sogar von anderen Ländern nachgeahmt wurde. Verkehrsverstöße werden in diesem System je nach ihrer Schwere und Gefährlichkeit mit einer gewissen Anzahl von Punkten belegt, die im Verkehrszentralregister verzeichnet werden. Erreicht ein Fahrerlaubnisinhaber bestimmte Punktegrenzen, folgt ein abgestuftes Arsenal verschiedener Maßnahmen zur Besserung. Wer jedoch 18 Punkte erreicht, bekommt die Fahrerlaubnis entzogen. Dieses bewährte System droht nun durch die neue Regelung des § 11, Abs. 3, Satz 1, Nr. 4 FeV ausgehebelt zu werden. Danach kann die Verwaltungsbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln schon bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften die Beibringung eines Eignungsgutachtens anordnen.

Kaum war diese Regelung in Kraft, kamen erste Hardliner, die forderten, ab sofort schon all diejenigen zum Psychotest vorzuladen, die – wenn auch nur einmal – die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100 % überschritten hatten, also beispielsweise in einer Tempo 30-Zone mit knapp über 60 km/h geblitzt wurden. Auch Gerichte zeigen sich gnadenlos. Das OVG Lüneburg hat in einem Beschluss vom 21.11.2006 (12 ME 354/06) den Fahrerlaubnisentzug gegenüber einem Verkehrsteilnehmer, der nur sieben Punkte wegen zweier Geschwindigkeitsüberschreitungen mit 32 und 47 km/h verzeichnet hatte, sich aber weigerte, zum Test zu gehen, für rechtens erklärt. Gleicher Ansicht war das VG München in einem Beschluss vom 20.12.2006 (M 1 S

06.4357). Hier erwischte es einen Autofahrer, der in drei Fällen mit 22, 23 und mit 43 km/h zu viel geblitzt worden war. Wer wiederholt gleichartige Verstöße begehe, so die Ansicht der Gerichte, erwecke den Verdacht, dass ihm die Gefährlichkeit seines Handelns nicht ausreichend bewusst sei. Solchen Charaktermängeln müsse man durch eine Untersuchung der charakterlichen Eignung auf den Grund gehen.

Erreicht ein Fahrerlaubnisinhaber bestimmte Punktegrenzen, folgt ein abgestuftes Arsenal verschiedener Maßnahmen zur Besserung. Wer jedoch 18 Punkte erreicht, bekommt die Fahrerlaubnis entzogen.

Es ist verständlich, dass sich bei dieser Entwicklung bereits einige die Hände reiben. Dass sich die Institute, die die Untersuchungen durchführen, auf einen gesteigerten Umsatz und eine neue Kundengruppe freuen, ist wenig verwunderlich. Dass aber manche Verwaltungsbehörden und Gerichte offensichtlich dazu übergehen möchten, die gesetzliche Neuregelung dazu zu verwenden, das als zu lasch empfundene bewährte Punktesystem weitgehend auszuhebeln, kann nicht akzeptiert werden. Den Verwaltungsbehörden ist dringend zu empfehlen, bei Verkehrsteilnehmern, die weniger als 18 Punkte erreicht haben, auch weiterhin in erster Linie am Maßnahmenkatalog des erprobten Systems festzuhalten. Die frühzeitige MPU muss absoluten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben.

Für jeden, der seine Fahrerlaubnis nicht gefährden will, gilt hingegen ab sofort der Rat, sich konsequent und mit allen zulässigen Mitteln gegen jede Bestrafung wegen Verkehrsdelikten zu wehren. Großzügigkeit nach dem Motto: »Es geht ja nur um ein paar Punkte«, kann man sich nach der neuen Rechtslage nicht mehr leisten. Geht es nach denen, die zu strengster Auslegung der neuen Norm neigen, kann schon die zweite Eintragung wegen eines gleichartigen Verstoßes diejenige sein, die eine zu viel war. ▼

Dieter Roßkopf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Syndikus des Porsche Clubs Deutschland

ACHTUNG! Bevor der Abmahnverein Sie abkassiert:

Ab 1.1.2007 müssen Ihre **Geschäfts-E-Mails** folgende Pflichtangaben enthalten:

Für alle (auch Einzelfirmen) gilt:	Zusätzlich müssen bei einer GmbH angegeben werden:	Zusätzlich müssen bei einer OHG angegeben werden:	Zusätzlich müssen bei einer AG angegeben werden:	Zusätzlich müssen bei einer KG angegeben werden:
<ul style="list-style-type: none"> Absender nur noch mit Firma und Rechtsform, (also Musterfirma, Inh. Xaver Hinterhuber), Ort der Handelsniederlassung bzw. Sitz der Gesellschaft (bei GmbH) Zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Geschäftsführer und GF-Stellvertreter Sowie ggf. AR-Vorsitzende, alle mit Vor- und Zunamen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Gesellschafter, die keine natürlichen Personen sind, OHG oder KG (mit natürlicher Person als pers. Haftendem Gesellschafter) sind: Firmen der Gesellschafter, jeweilige Angaben für GmbHs oder AGs 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Vorstände und Stellvertreter, Kennzeichnung des Vorstandsvorsitzenden, Ebenso der Aufsichtsratsvorsitzende Alle mit Namensnennung von mindestens einem Vor- und Nachnamen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich für Gesellschafter, die keine natürliche Person, OHG oder KG (mit natürlicher Person als pers. Haftendem Gesellschafter) sind: Firmen der Gesellschafter und jeweilige Angaben für GmbHs oder AGs